

Votum



privat

Niels George

ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie für Steuerrecht in Berlin.

Lex
Start-up

Endlich ist die innovative Geschäftsidee da, die Gründungsphase in vollem Gange. Aber erstklassige Geschäftsidee hin oder her - ohne notwendiges Kapital lässt sich bekanntlich kein Unternehmen auf die Beine stellen. Eine Vielzahl von Gründern bewirbt sich deshalb um Mittel aus den entsprechenden Fördertöpfen. Allein 2015 bedienten sich laut einer aktuellen Studie der KPMG bundesweit über 600 Existenzgründer staatlicher Hilfe.

In den meisten Fällen ist Voraussetzung für die Bewilligung, dass die Antragsteller die Gründung noch nicht vollzogen haben. Ein Dilemma: Bis die Förderung genehmigt ist, möchten die Gründer weiter an ihrer Idee, ihrem Prototyp arbeiten. Da sie dafür Kapital benötigen, müssen sie ihren künftigen Gesellschafterkreis erweitern: Das neue Teammitglied soll meist ein Anrecht auf künftige Firmenanteile der zu gründenden GmbH erhalten.

Die vage Hoffnung auf zukünftige Gewinnchancen überzeugt aber nicht alle potenziellen Finanzgeber. Sie bestehen auf einer Geschäftsanteilsübertragung möglichst noch vor der Gründung.

Der Handel mit Anteilen an einer in Gründung befindlichen GmbH ist aber rechtlich zumindest derzeit nicht möglich. Für die Übertragung ist die bereits erfolgte Eintragung im Handelsregister zwingende Voraussetzung. Paragraph 15 GmbH-Gesetz ist gnadenlos.

Schnellere, unkompliziertere Anteilsübertragungen schon in der Gründungsphase hingegen würden die Chancen steigern, dass die Unternehmer von morgen für ihre Start-ups gerade in der Anfangsphase die passenden Teams zusammenstellen können. Dies bedeutet einen soliden Start und damit Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Kurzum: Der Handel mit den Anteilen muss frühzeitig und unkompliziert vorstattgehen. Es gilt, Start-ups als Jobmotor den gebührenden Rückenwind zu verleihen. Die Regelung des Paragraphen 15 GmbH-Gesetz gehört reformiert im Sinne einer Lex Start-up.

An dieser Stelle kommentieren Rechtsexperten jeden Dienstag wichtige Justiztrends.

EU-Austritt

Der Brexit ist umkehrbar

Viele Briten wollen in der EU bleiben. Rechtliche Möglichkeiten gäbe es.

Heike Anger Berlin

Es ist schon fast ein Mantra, was die neue britische Premierministerin zum Austritt ihres Landes aus der EU verkündet. Da machte Theresa May auch am Wochenende auf dem G20-Gipfel in China keine Ausnahme: „Brexit bedeutet tatsächlich Brexit.“ Doch 10000 Kilometer entfernt im heimischen London demonstrierten zur gleichen Zeit Tausende ihrer Landsleute in einem Meer aus blauen Europaflaggen für einen Verbleib in der EU. Und am Montag debattierte das britische Parlament über eine Petition für ein zweites EU-Referendum, die mehr als vier Millionen Menschen unterzeichnet hatten.

Tatsächlich entstehen diese Bemühungen nicht im luftleeren Raum. Denn rein rechtlich könnte es ihn noch geben: den „Exit vom Brexit“.

Abwarten und Tee trinken

„Juristisch gesehen gäbe es selbstverständlich Wege für einen Exit“, bestätigt der Speyerer Verfassungsrechtler Joachim Wieland. Das sieht auch der Bielefelder Europarechtler Franz Mayer so: „Es ist alles menschengemacht und damit reversibel.“

Formal müsste Großbritannien zunächst Artikel 50 des EU-Vertrags aktivieren. Darin ist der Austritt eines Staates aus der Europäischen Union geregelt. Mit dem Antrag würde eine Frist von zwei Jahren beginnen, in denen die Briten und die EU die Details ihrer Trennung aushandeln.

Verfassungsrechtler Wieland weist zwar darauf, dass die britische Regierung nur schwerlich das „Volk als Souverän“ übergehen und das Ergebnis des Brexit-Votums ignorieren könne. Letztlich entscheide aber das Parlament mit der Regierung: „Wenn kein Antrag auf Austrittsverhandlungen gestellt wird, dann bleibt alles so, wie es ist.“

Eine Strategie könne es laut Wieland nun sein, relativ lange zu warten, bevor der Antrag gestellt wird. Nach gebührender Zeit und Veränderungen der politischen Gegebenheiten könne dann ein weiteres Re-



reuters

Demonstrantin für Europa:

Millionen wollen drin bleiben.

ferendum ins Spiel gebracht werden. „Die Regierung könnte nach zwei oder drei Jahren glaubhaft machen, dass die Verhältnisse sich so geändert haben, dass ein zweites Referendum nötig erscheint“, erklärt Wieland. Möglich sei etwa der Verweis auf die enormen Nachteile, die sich für das Land und die Wirtschaft ergäben. „Es wäre nur legitim, dann noch einmal nachzuzufragen, ob die Briten auch unter diesen Umständen beim Ausstieg bleiben wollen“, sagt der Staatsrechtler.

Doch selbst wenn Artikel 50 des EU-Vertrags aktiviert wird und die

Briten damit ihren Austritt beantragen, dürfte nach Ansicht von Rechtsexperten eine Umkehr noch möglich sein. „Hier befinden wir uns in unvermessendem Gelände“, sagt Europarechtler Mayer. Die Regelung sei erst 2009 in Kraft getreten, nun gebe es den Präzedenzfall.

Demnach startet zwar nach der Mitteilung des Austrittswunschs die Zweijahresfrist. Der EU-Vertrag sagt aber nichts darüber aus, ob das Anliegen auch innerhalb der Frist wieder rückgängig gemacht werden kann. „Geregelt ist, dass die Frist verlängert werden kann“, erklärt Mayer. Dies könne theoretisch auch eine Verlängerung um 200 Jahre bedeuten. „Und wenn das möglich ist, könnten sich die EU und Großbritannien wohl auch einvernehmlich einigen, den Prozess ganz zu stoppen“, sagt der Professor für Europarecht. Einen Abbruch des Austrittsprozesses gebe es aber nur, wenn alle 27 anderen Staaten einverstanden sind.

„Es ist alles menschengemacht und damit reversibel.“

Franz Mayer
Europarechtler

Steuerthema

Vorsicht bei der Konzernbildung

Zu Beginn des Jahres hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit mehreren Urteilen zu Zweifelsfragen bei der Konzernbesteuerung im Umsatzsteuerrecht entschieden. Dabei wurden die Möglichkeiten erweitert, eine sogenannte Organschaft zu bilden. Unternehmen, die daraufhin ihren Konzernverbund neu strukturieren wollen, können jedoch böse Überraschungen erleben, denn die Finanzverwaltung will die Entscheidungen grundsätzlich nicht anwenden.

Die Urteile wären insbesondere für Branchen vorteilhaft, bei denen das Recht auf Vorsteuerabzug eingeschränkt ist -

wie im Bank-, Versicherungs-, Krankenhaus- oder Pflegebereich. Für Leistungen zwischen den Firmen innerhalb der Organschaft entsteht keine Umsatzsteuer und somit auch keine nicht abzugsfähige Vorsteuer. Nach Ansicht des BFH kann auch eine Personengesellschaft - beispielsweise eine Kommanditgesellschaft - als Organgesellschaft eingegliedert werden (Az. V R 25/13), obwohl das Gesetz nur juristische Personen vorsieht. Darüber hinaus hat er auch die GmbH & Co. KG anerkannt (Az. XI R 38/12). Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main vom 11. Juli 2016 sollen die Ent-

scheidungen vorläufig prinzipiell nicht über die entschiedenen Einzelfälle hinaus angewendet werden. Lediglich bei der GmbH & Co. KG macht die Verwaltung eine Ausnahme: Hier wird eine Organschaft allerdings nur akzeptiert, wenn an der Gesellschaft ausschließlich Personen aus der Unternehmensgruppe beteiligt sind.



Marko Wieczorek ist Chefredakteur von „Der Betrieb“, www.der-betrieb.de